

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ)

Abs.: Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ)
AVÖ Sekretariat, Bründlfeldweg 26, 7000 Eisenstadt

Bundesministerium für Finanzen

(per Mail an e-Recht@bmf.gv.at sowie an
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, 20. August 2014

Stellungnahme der AVÖ zum VAG 2016 GZ. BMF-400202/0005-III/6/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum neuen VAG 2016 und erlauben uns als Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ) in Bezug auf die aktuariellen Aspekte folgende Anmerkungen zu machen:

Versicherungsmathematische Funktion und verantwortlicher Aktuar

Die AVÖ begrüßt die unveränderte Fortführung des verantwortlichen Aktuars in der Lebens- und Krankenversicherung sowie die Klarstellung in § 113 (2), dass die Leitung der versicherungsmathematischen Funktion und der verantwortliche Aktuar von der selben Person ausgeübt werden können. Ebenso begrüßen wir, dass durch die Beiziehung des verantwortlichen Aktuars zu Sitzungen des Prüfungsausschusses gemäß § 116 (8) die Funktion des verantwortlichen Aktuars gestärkt wird.

Die Bestimmungen des § 120 (3) Z 4 zur Leitung der versicherungsmathematischen Funktion könnten so verstanden werden, dass auch bei Kompositunternehmen nur ein einziger Leiter benannt werden darf. Das passt aus unserer Sicht nicht zu den komplexen Anforderungen an die versicherungsmathematische Funktion, zu den Fit & Proper-Bestimmungen und zur üblichen Organisationsform der Unternehmen. Auch die aktuariellen Vorgaben von Solvency II zeigen, dass große Unterschiede im mathematischen Zugang zwischen Lebens/Kranken- und Nichtlebensversicherung bestehen und dass die beiden Bereiche in aktuarieller Hinsicht unabhängig voneinander beurteilt und bewertet werden können. Es wäre daher fachlich angemessen und würde die Qualität erhöhen, wenn in Kompositunternehmen auch eine Zweiteilung der Leitung dieser Funktion in einen zuständigen Leiter für den Bereich der LV und einen zuständigen Leiter für den Nichtlebensbereich zugelassen wäre.

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHS (AVÖ) Schwarzenbergplatz 7, A-1030 Wien, Austria
Postanschrift: AVÖ – Sekretariat, Bründlfeldweg 26, A-7000 Eisenstadt, Austria
ERSTE Bank (BLZ 20111) – Konto-Nr. 282 612 896 01 | IBAN: AT522011128261289601 BIC: GIBAATWW
ZVR-Zahl: 401804996 Internet: www.avoe.at Mail: sekretariat@avoe.at DVR: 0863807

AKTUARVEREINIGUNG ÖSTERREICHIS (AVÖ)

Sonstige Anmerkungen

An einigen Stellen, wo die deutsche Übersetzung der Rahmenrichtlinie wörtlich ins neue VAG übernommen wurde, gäbe es aus aktuarieller Sicht verbesserungswürdige Formulierungen. Beispielsweise steht in § 158 (1), dass „die versicherungstechnischen Rückstellungen auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise zu berechnen sind“. Das Wort „vorsichtig“ ist dabei missverständlich, da es im 8. Hauptstück um die Best Estimate-Rückstellungen der Solvenzbilanz geht, die keine Sicherheitsmargen enthalten dürfen.

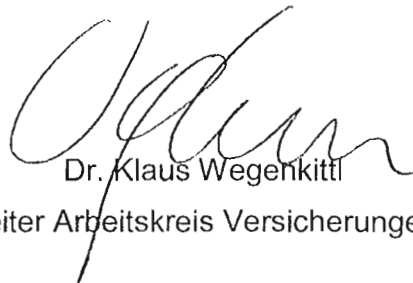
Uns ist bekannt, dass bei der Umsetzung nicht von der Rahmenrichtlinie abgewichen werden darf, daher verzichten wir hier auf eine Auflistung dieser Ungereimtheiten.

Für weitere Fragen und Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Manfred Rapp
(Präsident)



Dr. Klaus Wegenkittl
(Leiter Arbeitskreis Versicherungen)